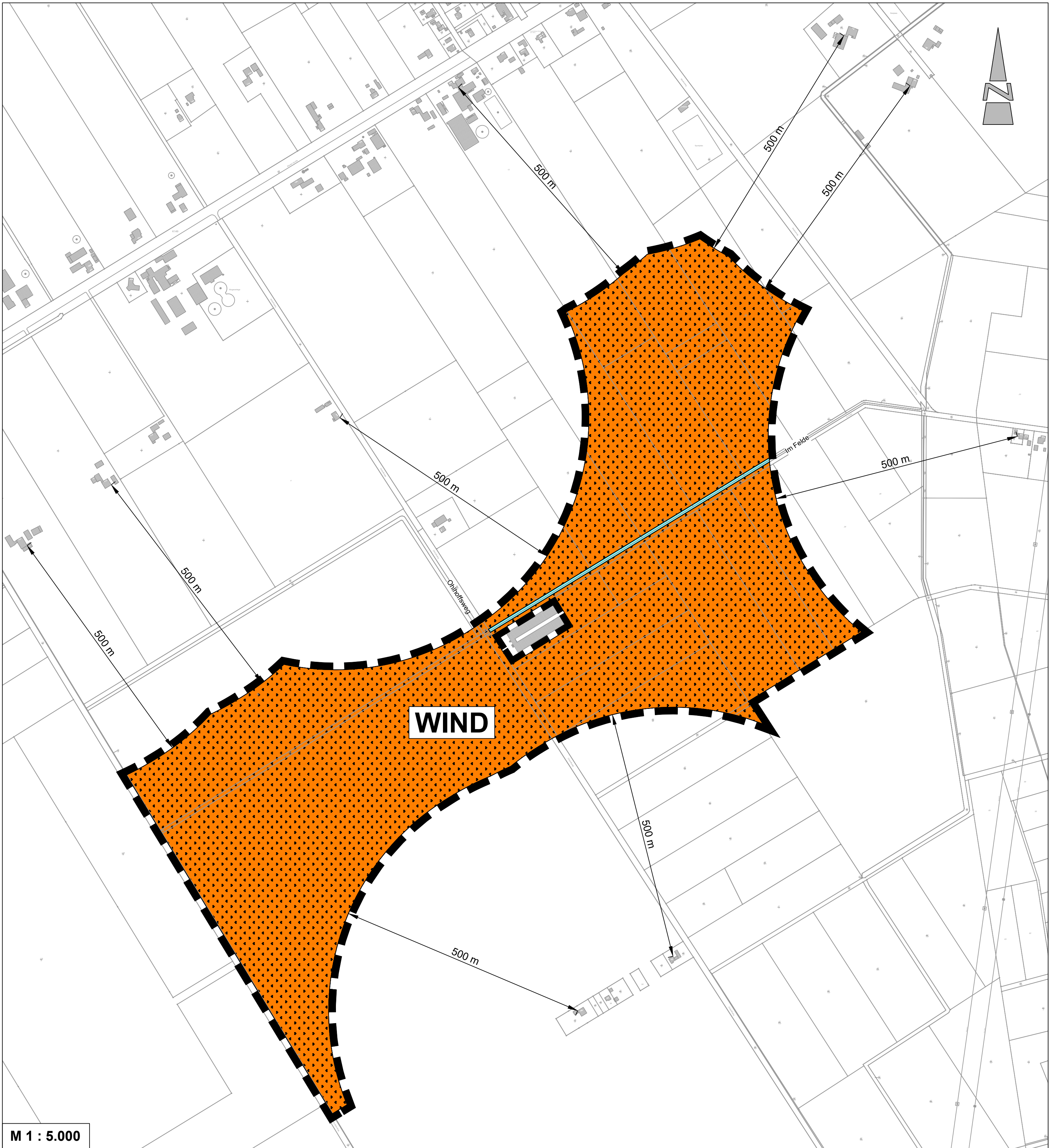


Gemeinde Wardenburg

64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West"



TEXTLICHE DARSTELLUNG

1. Planungsmethode

Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb des dargestellten Beschleunigungsgebietes für die Windenergie errichtet werden (Rotor-In).

2. Nutzungsbeschränkung

Innerhalb des dargestellten Beschleunigungsgebietes für die Windenergie sind nur folgende Nutzungen zulässig.

- Windenergieanlagen
- Landwirtschaftliche Nutzungen

3. Baubedingte Minderungsmaßnahmen

Baubedingte Minderungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche erhebliche, negative Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie und europarechtlich besonders geschützter Arten:

- Keine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung außerhalb des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig.
- Keine Rodung oder Rückschnitt von Gehölzen und Rohrichten in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September.
- Kontrolle von Bäumen/Gehölzbeständen auf Vorkommen von Nist- und Ruhestätten (z. B. Fledermausquartiere) unmittelbar vor evtl. Baumfällarbeiten und ggf. Abstimmung weiterer Maßnahmen zur Verlagerung.
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der Einhaltung von Artenschutzrecht und Durchführung weiterer Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen, sollten die o. g. bauzeitlichen Beschränkungen nicht möglich sein (z. B. Vergrämung von Brutvögeln aus dem Baubereich vor Brutbeginn).
- Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen: Anlage von 2 ha Extensivgrünland für den Klebitz zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Brutstätten.

Baubedingte Minderungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche erhebliche, negative Umweltauswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG:

- Das bei evtl. notwendigen Wasserhaltungen anfallende Wasser ist auf umliegenden Flächen zu verrieseln und nicht direkt in den Vorfluter einzuleiten.

4. Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen

Anlagebedingte Minderungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche erhebliche, negative Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie und europarechtlich besonders geschützter Arten:

- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches, zur Vermeidung der Anlockung von kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäusen.

Anlagebedingte Minderungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche erhebliche, negative Umweltauswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG:

- Reduzierung des Flächenverbrauch auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß.

5. Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen

Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche erhebliche, negative Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie und europarechtlich besonders geschützter Arten:

- Abschaltung von WEA in einem 300 m Abstand zu festgestellten Waldschnepfenrevieren bei Regenfreiheit in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli in der Zeit 30 Minuten vor der Abenddämmerung und 90 Minuten nach Abenddämmerung sowie am Morgen in der Stunde vor der Morgendämmerung bis 1 Lux zur Vermeidung von Lärmimmissionen.
- Abschaltung der WEA zum Schutz von Fledermäusen in regenfreien Nächten mit Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$:
 - 01.04. - 31.05. von Sonnenuntergang (SU) bis Sonnenaufgang (SA) bei Windgeschwindigkeiten von 7,5 m/sec
 - 01.06. - 01.07. von SU – SA bei Windgeschwindigkeit von $> 6,5$ m/sec
 - 01.07. - 30.09. von SU – SA bei Windgeschwindigkeit von > 7 m/sec
 - 01.10. - 31.010 SU – 0:00 Uhr, Windgeschwindigkeit $> 7,5$ m/sec.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" beschlossen.

Wardenburg, (Siegel) Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Vorentwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wardenburg, Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" und der Begründung haben vom bis gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Wardenburg, Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf West" nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Wardenburg, Bürgermeister

Genehmigung

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Wildeshausen, im Auftrag
Landkreis Oldenburg

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wardenburg ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Wardenburg, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" ist damit am wirksam geworden.

Wardenburg, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wardenburg, Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung



Sonderbaulichen: "Windenergie"



Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

2. Wasserflächen



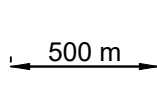
Wasserflächen (Gräben)

3. Sonstige Planzeichen



Grenze der Flächennutzungsplanänderung

4. Informelle Darstellung



Abstand zu Wohnhäusern

Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch das Gesetz vom 07.07. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist anzuwenden.

Gemeinde Wardenburg Landkreis Oldenburg

64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West"

Übersichtsplan unmaßstäblich

WMS TopPlusOpen - Auszug aus den
Geobasisdaten des Bundesamtes
für Kartographie und
Geodäsie (BKG)
©2023



Entwurf

11.02.2026

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930 www.diekmann-mosebach.de

